

Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Rakow“

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205) und auf Grund § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EigVO-) vom 14. September 1998 (GVOBl. M-V S.808) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Am Salzhaff vom 30.11.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Windkraftanlagen der Gemeinde Am Salzhaff sind ein Eigenbetrieb der Gemeinde Am Salzhaff.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erzeugung regenerativer Energie und aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Gemeindewerke Rakow“.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 0,00 EUR (in Worten: Null)

§ 4 Betriebsleitung

Die Leitung des Eigenbetriebes obliegt Herrn Jörg Zander(nachfolgend Werkleiter genannt).

§ 5 Aufgaben des Werkleiters

- (1) Der Werkleiter leitet den Eigenbetrieb selbstständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Kommunalverfassung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Satzung anderen Stellen vorbehalten ist; er ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Weiterhin vollzieht der Werkleiter die Beschlüsse der Gemeindevertretung.
- (2) Die laufende Betriebsführung obliegt dem Werkleiter. Dazu gehören unter anderem alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur

Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(3) Der Werkleiter bereitet die Beschlüsse für die Gemeindevertretung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.

(4) Der Werkleiter entscheidet über Mehrausgaben für Vorhaben nach § 14 Abs. 5 EigVO, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.000,00 Euro nicht übersteigen.

§ 6

Vertretung des Werkleiters

(1) Der Werkleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die seiner Entscheidung unterliegen.

(2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheiten seiner eigenen Entscheidung unterliegen. Alle übrigen Zeichnungsberechtigten unterzeichnen stets „im Auftrage“.

(3) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von zwei vertretungsberechtigten Personen (Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter) handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 7

Werksausschuss

(1) Die Gemeindevertretung über nimmt die Aufgaben des Werksausschusses.

(2) An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt der Werkleiter oder sein Vertreter teil. Er ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Er ist verpflichtet, dem Werksausschuss auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie nach § 22 der Kommunalverfassung sowie § 5 der Eigenbetriebsverordnung zuständig ist und die sie nicht an Ausschüsse delegiert hat.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet über den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen.

(3) Die Gemeindevertretung entscheidet Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung);

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen.

§ 9 Personalangelegenheiten

Die Gemeindevertretung entscheidet in allen Personalangelegenheiten der Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 25.02.2002 außer Kraft.

Gemeinde Am Salzhaff

ausgefertigt am: 12.12.2006



Jürgen Weymann
Bürgermeister

